

Satzung

der Stadt Lohne über die Straßenreinigung

- vom 23. April 1970
- zuletzt geändert durch Satzung vom 17.12.1986 (§ 1, § 2 (2), § 3 (1))

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 29.9.1967 (Nds. GVBl. S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.4.1968 (Nds. GVBl. S. 69), in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 14.12.1962 (Nds. GVBl. S. 251), geändert durch das Gesetz vom 30.12.1965 (Nds. GVBl. S. 280) hat der Rat der Stadt Lohne in seiner Sitzung am 23. April 1970 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Straßenreinigung gemäß § 52 NStrG umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Unkraut, Laub und Unrat o. ä. sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege und Fußgängerüberwege. Im verkehrsberuhigten Bereich (Fußgängerzone / verkehrsberuhigte Zone) ist das Streuen mit Salz untersagt.

§ 2

- (1) Die Stadt Lohne betreibt die Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung für die in der Anlage A zur Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Lohne aufgeführten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze.
- (2) Die Reinigungspflicht der Stadt gemäß Absatz 1 umfasst die Fahrbahnen aller öffentlicher Straßen, Wege und Plätze, Parkspuren sowie die Gossen; bei den in der Anlage A unter a) genannten Straßen obliegt der Stadt jedoch nicht die Beseitigung der Gossen von Eis und Schnee. Der Stadt obliegt ferner als öffentliche Aufgabe die Reinigung des gesamten Straßenraumes vor Grundstücken, an denen ihr Nutzungsrechte im Sinne von § 3 Abs. 3 bestellt sind und vor ihren eigenen Grundstücken im gesamten Stadtgebiet, soweit es im Zusammenhang bebaut ist und soweit die Reinigungspflicht gem. § 3 Abs. 3 nicht einem anderen obliegt. Für die in der Anlage A zur Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Lohne unter b) aufgeführten Straßen des verkehrsberuhigten Bereichs der Innenstadt obliegt der Stadt abweichend von § 3 die Reinigung und die Durchführung des Winterdienstes (Schneeräum- und Streupflicht) für den gesamten Straßenraum.
- (3) Soweit die Stadt die Straßenreinigung durchführt, gelten die Eigentümer der an die von der Stadt zu reinigenden Straßen angrenzenden oder durch sie erschlossenen Grundstücke als Benutzer der öffentlichen Straßenreinigung. Für die Benutzung erhebt die Stadt Gebühren nach einer besonderen Gebührenordnung.

§ 3

- (1) Die Reinigung der Gehwege, gleich ob und wie diese befestigt sind, sowie die Beseitigung von Schnee und Eis in den Gossen wird für die in § 2 Abs. 1 genannten Straßen, Wege und Plätze den Eigentümern der angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke auferlegt. Für die Straßen des verkehrsberuhigten Bereichs der Innenstadt gilt § 2 Abs. 2 Satz 3.
- (2) Die Reinigungspflicht obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von den Gehwegen getrennt sind.
- (3) Den Eigentümern werden hinsichtlich der Pflicht zur Reinigung der Gehwege und zur Schneeräumung sowie zur Eisbeseitigung in den Gossen die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 ff Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Die Reinigungspflicht dieser Verpflichteten geht der der Eigentümer vor. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.
- (4) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Grundstücke, deren Eigentümer die Stadt ist, sofern nicht einem anderen an diesen Grundstücken eines der in Absatz 3 genannten Nutzungsrechte bestellt ist. Die Absätze 1 und 2 gelten ferner nicht für Grundstücke, an denen der Stadt eines der in Abs. 3 genannten Nutzungsrechte bestellt ist.

§ 4

Hat für die Reinigungspflichtigen mit Zustimmung der Stadt ein anderer die Ausführung der Reinigung übernommen, so ist nur dieser zur Reinigung öffentlich-rechtlich verpflichtet; die Zustimmung der Stadt ist jederzeit widerruflich.

§ 5

- (1) Für die in der Anlage B zur Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Lohne genannten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze wird den Eigentümern der angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke die Reinigung der Gehwege, der Gossen, der Radwege und der Parkspuren sowie der Fahrbahn bis zur Mitte auferlegt. Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.
- (2) § 3 Absatz 2 und 4 und § 4 gelten entsprechend.

§ 6

Soweit die Stadt die Straßenreinigung durchführt, geht der Kehricht mit Einfüllung in Behälter in ihr Eigentum über, Wertgegenstände im Kehricht werden wie Fundsachen behandelt.

§ 7

Die Satzung tritt am 01. April 1970 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungssatzung der Stadt Lohne vom 09. November 1965 außer Kraft.

Lohne, den 12. Mai 1970

gez. (Dullweber)
Bürgermeister

(Siegel)

gez. (Nordlohne)
Allgemeiner Vertreter
des Stadtdirektors